

# Amtsblatt des Landratsamtes Ostallgäu

herausgegeben vom Landratsamt Ostallgäu  
Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf

## Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag 7.30 – 12.30 Uhr  
Dienstag 7.30 – 16.00 Uhr  
Donnerstag 7.30 – 17.30 Uhr  
und nach Terminvereinbarung

## Öffnungszeiten Bürgerservice:

Montag und Dienstag 7.30 – 17.30 Uhr  
Mittwoch und Freitag 7.30 – 12.30 Uhr  
Donnerstag 7.30 – 19.00 Uhr

Jahrgang 79

Freitag, 16.08.2024

Nummer 18

### **Bekanntmachung**

#### **Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes und des Bayerischen Verwaltungszustellungs und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG)**

##### **Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 VwZVG**

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz für Emil Hein, geb. 26.10.2008. Mitteilung über den Übergang von Unterhaltsansprüchen auf den Freistaat Bayern gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz. Unterhaltspflichtiger: Brian Frederik Hein, geb. 31.12.1981 derzeit unbekanntes Aufenthalts. Das Schreiben des Landratsamtes Ostallgäu vom 01.03.2024 an den Unterhaltspflichtigen kann beim Landratsamt Ostallgäu, Außenstelle Jugendamt in 87616 Marktoberdorf, Georg-Fischer-Straße 18, Zimmer J 006, Erdgeschoss, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Mohr Regierungsdirektor Eapl:21-UVG-434-H-1401

### **Bekanntmachung**

#### **Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes und des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG);**

##### **Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 VwZVG**

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz für Paul Hein, geb. 17.08.2010. Mitteilung über den Übergang von Unterhaltsansprüchen auf den Freistaat Bayern gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz. Unterhaltspflichtiger: Brian Frederik Hein, geb. 31.12.1981, derzeit unbekanntes Aufenthalts. Das Schreiben des Landratsamtes Ostallgäu vom 01.03.2024 an den Unterhaltspflichtigen kann beim Landratsamt Ostallgäu, Außenstelle Jugendamt in 87616 Marktoberdorf, Georg-Fischer-Straße 18, Zimmer J 006, Erdgeschoss, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Mohr, Regierungsdirektor Eapl.21-UVG-434-H-1401

### **Bekanntmachung**

#### **Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)**

Hier:Herr Vadym Vyshnivskyi, geb. 14.09.1988 in Oblast Charkiw, zuletzt wohnhaft in 45896 Gelsenkirchen, z. Zt.

unbekanntes Aufenthalts; Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 01.08.2024, Aktenzeichen 30-1430; Grund der Anordnung: Versagung eines Führerscheinantrags kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Bürgerservice, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o.g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Alexandra Hummel Eapl.: 30-1430

### **Bekanntmachung**

#### **Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)**

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft) Herrn Robert-Ionut Popa, Drehergasse 36, 87629 Füssen, z.Zt. unbekanntes Aufenthalts. Öffentliche Zustellung gemäß Art.15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 14.08.2024, Aktenzeichen 30-1420/FÜS MR666, Vollzug der FZV; Grund der Anordnung: Nichtentrichtung der KFZ-Steuer kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Doris Bönsch Eapl.:30-1420/FÜS MR 666

#### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Gennach-Hühnerbach, 86807 Buchloe, Landkreis Ostallgäu, für das Haushaltsjahr 2024**

I.

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Hochwasserschutz Gennach-Hühnerbach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 719.000 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.706.000 € ab.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 323.000 € festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 420.000 € festgesetzt.

#### § 4

##### (1) Verwaltungsumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 717.100 € festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird nach § 18 Abs. 2 und 3 der Satzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Gennach-Hühnerbach vom 08.11.2007 in der Fassung vom 05.03.2020 auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

##### (2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### § 5

(1) Die Verwaltungsumlage ist in vierteljährlichen Teilbeträgen zu entrichten.

(2) Die Fälligkeitstermine sind der 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Haushaltsjahres.

(3) Sofern bei Fälligkeit der ersten Rate die Haushaltssatzung noch nicht erlassen ist, kann bei Bedarf zum jeweiligen Fälligkeitstermin eine Vorausleistung bis zur Höhe eines Viertels der für das vorangegangene Jahr festgesetzten Umlagen (§ 4) erhoben werden.

#### § 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 400.000 € festgesetzt.

#### § 7

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

#### § 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft. Buchloe, den 01.08.2024

Josef Schweinberger, Verbandsvorsitzender

#### II.

Die Haushaltssatzung wurde vom Landratsamt Ostallgäu mit Schreiben vom 10.07.2024, Az.: 10-9410.7, rechtsaufsichtlich geprüft und genehmigt.

#### III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen vom Tage nach dieser Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Rathaus Buchloe, Rathausplatz 1, 86807 Buchloe, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf (Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).“

Ralf Kinkel, Regierungsdirektor

Eapl.: 10-9410.7

### **Bekanntmachung der 2. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Abwasserverband Aitrang-Ruderatshofen**

Aufgrund Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98), erlässt der Zweckverband Aitrang Ruderatshofen folgende 2. Änderung der Verbandsatzung vom 08.06.2020, zuletzt geändert mit 1. Änderungssatzung vom 29.04.2021:

#### § 1 Inhalt

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Der Zweckverband übernimmt Pflege und Unterhalt, Kontrolle, Wartung und Dokumentation der Regenüberlaufbecken Fl.Nr. 1/7, Gemarkung Ruderatshofen und Fl.Nr. 284/2, Gemarkung Aitrang. Sofern bei den Arbeiten Sachkosten entstehen verbleiben diese bei der jeweiligen Standortgemeinde des Regenüberlaufbeckens.

2. § 4 Abs. 2 wird zu Abs. 3.

3. § 4 Abs. 3 wird zu Abs. 4.

4. § 4 Abs. 4 wird zu Abs. 5. Zudem wird in Satz 1 das Wort Regenüberlaufbecken gestrichen.

5. § 4 Abs. 5 wird zu Abs. 6.

6. § 4 Abs. 6 wird zu Abs. 7.

7. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, das im räumlichen Wirkungsbereich der Anlage anfallende Abwasser der Anlage zuzuführen. Hierbei wird derzeit von folgenden Anteilen ausgegangen.

Gemeinde Aitrang 1.808 Einwohnergleichwerte = 40,38 v.H.

Gemeinde Ruderatshofen 2.669 Einwohnergleichwerte = 59,62 v.H.

Die Einwohnergleichwerte werden nach Bedarf durch Berechnung eines Ingenieurbüros neu ermittelt und im Jahr nach der Ermittlung durch Festsetzung im Haushalt beschlossen.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Ruderatshofen, 16. Juli 2024

Abwasserverband Aitrang-Ruderatshofen

Johann Stich, Verbandsvorsitzender Eapl.: 10-0280.1

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Obergünzburg, 87634 Obergünzburg, Landkreis Ostallgäu, für das Haushaltsjahr 2024**

#### I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.753.100,00 € und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 516.000,00 € ab.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 91.000,00 € festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

##### Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlage-soll) wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 1.092.100,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2023 auf 580 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.882,931034 € festgesetzt.

##### Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

#### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.  
Obergünzburg, den 31.07.2024  
Hofer, Stell. Schulverbandsvorsitzende

II.

Die Haushaltssatzung wurde vom Landratsamt Ostallgäu mit Schreiben vom 18.07.2024, Az.: 10-9410.5, rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen vom Tage nach dieser Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich bei der Geschäftsstelle des Schulverbandes Obergünzburg, Marktplatz 1, 87634 Obergünzburg, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 63 Abs. 3 Satz 3 GO).“

Ralf Kinkel, Regierungsdirektor

Eapl.: 10-9410.5

Durch die digitale Unterschrift können an diesem pdf-Dokument keine Änderungen mehr vorgenommen werden.